



Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.09.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Obersüßbach, Schulstraße 10

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Büchl, Anton
Huber, Andreas
Huber, Christian
Liewald, Helmut
Loibl, Manfred
Münsterer, Alois
Ostermayr jun., Michael
Ostermeier, Lorenz
Radlmeier, Stefan
Schober, Josef

Ab TOP 7 öffentlich anwesend

Schriftführerin

Weinberger, Tanja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Schmalhofer, Johann
Weigl, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Informationen und Bekanntgaben
- 2.1 Bürgerversammlung 2025
- 2.2 Ausbau Nahwärmenetz Obersüßbach
3. Berichte Referenten
4. Bauanträge
- 4.1 Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus sowie Abbruch und Neubau einer Doppelgarage und Errichtung einer Terrassenüberdachung, Birkenstraße 2, Fl.Nr. 38/5, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach
- 4.2 Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Bgm.-Ertlmaier-Straße 5, Fl.Nr. 409/70, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach
- 4.3 Abbruch und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Hackschnitzelheizung, Oberdorfstraße 20, Fl.Nr. 115/2, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach
5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3
Bauherr: Gemeinde Furth
6. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)
7. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
8. Berufung Gemeindewahlleiter und stv. Gemeindewahlleiter Kommunalwahl 2026
9. Kommunalwahl 2026 - Allg. Informationen - Termine Rechtslage
10. Wahlvorstände Kommunalwahl 2026
11. Jahresrechnung 2024
12. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.07.2025 mit folgender Änderung: Der im Protokoll genannte Seniorenbeauftragte ist zu ändern.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Bürgerversammlung 2025

Die Bürgerversammlung wurde von 67 Bürgern besucht. Die Bürgerversammlung verlief sehr positiv und die Arbeit des Gemeinderates und des Bürgermeisters wurde durch Applaus bestätigt. Sämtliche Fragen der Bürger konnten beantwortet werden. Der Getränkeverkaufserlös in Höhe von 300 € wurde dem Kindergarten zur Anschaffung von Spielsachen und Büchern zur Verfügung gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Ausbau Nahwärmenetz Obersüßbach

Durch einen privaten Investor wird aktuell der eigenwirtschaftliche Ausbau eines Nahwärmenetzes in der Gemeinde überprüft. Die Gemeinde unterstützt diese Überlegungen mit der Verteilung von Abfragebögen zur Interessensbekundung. Der Abfragebogen wird daher per Post verteilt und auch auf der Homepage zu finden sein.

Zur Kenntnis genommen

3 Berichte Referenten

Entfällt.

4 Bauanträge

4.1 Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus sowie Abbruch und Neubau einer Doppelgarage und Errichtung einer Terrassenüberdachung, Birkenstraße 2, Fl.Nr. 38/5, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:

Am 07.08.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Aufstockung des best. Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus sowie Abbruch und Neubau einer Doppelgarage und Anbau einer Terrassenüberdachung. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Aggstaller Feld, Gebietsart WA (Allgemeines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Mit der Garage wird die Baugrenze überschritten.

Die neue Garage wird mit einer Größe von 6,99 m x 9,74 m geplant um eine bessere Nutzung und zusätzlichen Stauraum zu ermöglichen.

Da in der Vergangenheit bereits Baugrenzüberschreitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugestimmt wurden, kann auch hier die Zustimmung erteilt werden.

Die max. zulässige Traufhöhe für Garagen von 2,50 m wird überschritten.

Die Traufhöhe der Garage soll 2,96 m betragen. Somit ergibt sich eine Überschreitung von 0,46 m. In der Vergangenheit wurde bereits einer Traufhöhenüberschreitung von 0,5 m zugestimmt. Somit kann auch hier die Zustimmung erteilt werden.

Die max. zulässige Traufhöhe talseitig von 6,50 m des Wohnhauses wird überschritten.

Aufgrund des natürlichen Geländes wird durch die Aufstockung eine Traufhöhe von 7,55 m erreicht. Somit ergibt sich eine Überschreitung von 1,05 m. Diese Überschreitung ist konstruktiv bedingt um die neu entstehenden Räume nutzen zu können.

Die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe bei einem Wohngebäude ist die erste dieser Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans und stellt bei Zustimmung einen Präzedenzfall dar und es müssten anderen Antragstellern ähnlich oder gleich lautende Befreiungen erteilt werden.

Da sich am Bestandsgebäude bereits ein Zwerchgiebel und eine Schleppdachgaube befinden wodurch das bestehende Gebäude bereits ähnliche Dimension aufweist wie die geplante Aufstockung, kann jedoch die Zustimmung trotzdem erteilt werden.

Den Befreiungen kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert. Stellplätze sind vier Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Aufstockung des best. Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus sowie Abbruch und Neubau einer Doppelgarage und Anbau einer

Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Birkenstraße 2, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 38/5, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze mit der Garage, der Überschreitung der Traufhöhe der Garage und der Überschreitung der Traufhöhe des Wohnhauses erteilt.

Die Gemeinde Obersüßbach ist Eigentümerin der Nachbargrundstücks Fl.Nr. 38/10 (Lärchenstraße), Fl.Nr. 283 (Höhenweg), 287/19 (Birkenstraße).

Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

4.2 Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Bgm.-Ertlmaier-Straße 5, Fl.Nr. 409/70, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:

Am 02.09.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage mit Außenmaßen von 12,49 m x 12,49 m des Hauses und 8,99 m x 7,00 m der Garage. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Weinberg, Gebietsart WA (Allgemeines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze wird auf der Südseite um eine Fläche von 4,99 m² überschritten.

Aufgrund der nahezu dreieckigen Form des Grundstücks ragt eine Gebäudeecke geringfügig über das festgesetzte Baufenster hinaus.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden schon mehrfach Abweichungen von der Baugrenze zugelassen, somit kann auch hier die Zustimmung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert. Stellplätze sind fünf Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück BGM.-Ertlmaier-Straße 5, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 409/70, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich Baugrenzüberschreitung erteilt.

Die Gemeinde Obersüßbach ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 409/39 (BGM.-Ertlmaier-Straße) Fl.Nr. 409/75 und 409/76 (noch nicht verkaufte Grundstücke).

Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

4.3 Abbruch und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Hackschnitzelheizung, Oberdorfstraße 20, Fl.Nr. 115/2, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:

Am 10.09.2025 beantragten das o.g. Bauvorhaben zum Abbruch und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Hackschnitzelheizung mit Außenmaßen von 14,74 m x 11,99 m des Wohnhauses, 6,68 m x 3,75 m des Technikraumes, 6,99 m x 8,99 m der Garage und 9,00 m x 6,00 m der Hackschnitzelheizung. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden. Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet MD (Dorfgebiet) aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Der Eigentümer der Fl.Nr. 113 hat den Bauantrag nicht unterzeichnet.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert. Stellplätze werden zwei Stück auf dem Grundstück neu errichtet.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Abbruch und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück Oberdorfstraße 20, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 115/2, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Obersüßbach ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 174/5 (Oberdorfstraße).

Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

5 Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 Bauherr: Gemeinde Furth

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Furth beschloss in seiner Sitzung vom 30.01.2023 die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Kleinfeld - Nord“ in Furth durch das Deckblatt Nr. 3. Mit dem Deckblatt Nr. 3 will die Gemeinde eine als Spielplatz vorgesehene Fläche zu zwei Bauparzellen bevorzugt für eine Kleinhausbebauung (Tiny-House) schaffen. Sollten für eine Kleinhausbebauung keine Nachfrage bestehen, will die Gemeinde Furth die beiden Parzellen gemeinsam veräußern und eine Bebauung mit einem Wohnhaus (E + 1), max. 2 WE ermöglichen. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Lodronstraße und die Prälat-Roderer-Straße mit einem Gehweg zu verbinden.

Beschluss:

Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Obersüßbach nicht. Durch die Gemeinde Obersüßbach wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Einwand erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

6 Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Für Gemeinden, die entsprechende Stellplatz- und/oder Spielplatzpflichten fortführen bzw. einführen möchten, muss eine entsprechende Satzung durch den Gemeinderat erlassen werden.

Bisher wurde in Art. 7 Abs. 3 BayBO zu Kinderspielplätzen folgendes geregelt:

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Art. 47 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

Mit Wirkung vom 01.10.2025 wird diese Pflicht zur Erstellung von Stellplätzen entfallen.

Auf Grundlage dessen wurde durch die Verwaltung ein Satzungsmuster erstellt, welches im Gemeinderat behandelt und darüber Beschluss gefasst werden sollte.

Die Verpflichtungen aus der Satzung können grundsätzlich gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO bewehrt werden. Da die Herstellung des Spielplatzes der bauaufsichtlichen Kontrolle im Zuge einer bauordnungsrechtlichen Zulassung unterliegt und für seine Unterhaltung auch die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten für Eigentümer und Vermieter gelten, wird im Sinne der Ziele des ersten Modernisierungsgesetzes zur Vermeidung einer Überregulierung auf das zusätzliche Instrument der Ordnungswidrigkeit vorliegend verzichtet.

Der eingearbeitete Ablösebetrag wird nur einmal fällig. Dies bedeutet, dass Kosten des Unterhalts nur als Pauschale in die Höhe der Ablöse eingerechnet werden können. Es kann sich etwa bei stark schwankenden oder örtlich sehr unterschiedlichen Marktlagen und Kostenentwicklungen empfehlen, die Höhe des Ablösebetrags nicht in der Satzung zu regeln. In diesem Fall sollten Festlegung und Fortschreibung der Höhe im Wege einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat Obersüßbach erfolgen.

Beschluss:

Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

Der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) für die Gemeinde Obersüßbach wird zugestimmt.

Der Ablösebetrag für einen Spielplatz wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Ein entsprechender Verweis wird in die Satzung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 10 Anwesend 10

7 Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit der Novelle der bayerischen Bauordnung durch das sog. erste bayerische Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 aufgehoben. Künftig wird die Verpflichtung zum Nachweis von Stellplätzen aus

Anlass von Neubauten oder Nutzungsänderungen nur noch durch kommunale Satzungen geregelt, d. h., die Kommune entscheidet, ob in ihrem Gebiet eine Stellplatzpflicht herrschen soll oder nicht. Bei der Entscheidung der Kommune zugunsten der Einführung einer Stellplatzpflicht ist sie allerdings nicht vollständig frei, sondern die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch den Landesgesetzgeber auf ein Maximum begrenzt, das sich nach der Garagen- und der Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern (GaStellV) richtet. Diese Neuregelung tritt ab dem 01.10.2025 in Kraft.

Die vom Ministerium vorgegebene Richtzahlenliste die nicht überschritten werden darf, sieht im Wohnungsbau keine Errichtung von Besucherstellplätzen mehr vor.

Weiterhin hat der Gesetzgeber die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen konkretisiert:

Im Fall der Stellplatzablöse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Ablösebetrag selbst soll angemessen sein und kann entweder in die Satzung aufgenommen werden oder durch einfachen Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt werden. Eine Festlegung in der Satzung ermöglicht eine Gleichbehandlung aller ohne Beachtung der örtlichen Verhältnisse, durch die Satzung kann jedoch auch eine Gemarkungsweise Festlegung des Ablösebetrages erfolgen. Es empfiehlt sich eine Festlegung und Fortschreibung ihrer Höhe im Wege einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat, soweit beispielsweise die Grundstückspreise weiter steigen und so auch der Ablösebetrag stetig ansteigt. Dies ermöglicht auf Veränderungen reagieren zu können, ohne den administrativen Aufwand der Satzungsänderung und der Bekanntmachung etc. zu haben.

Es wurden bewusst keine Fahrradabstellplätze in die Satzung mit aufgenommen, da die ländlich geprägten Grundstücke in der Gemeinde Obersüßbach über ausreichend Grundstücksfläche verfügen, damit auch die vorhandenen Fahrräder untergebracht werden können. Falls gewünscht könnten diese noch mit aufgenommen werden, als Kosten für eine Fahrradstellplatzablöse wäre der Platzbedarf (ca. 1,5 m²) , die Herstellungskosten sowie der Bodenrichtwert entsprechend zu berücksichtigen.

Beschluss:

Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

Der dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügten „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)“ für die Gemeinde Obersüßbach wird mit folgenden Ergänzungen:

- Der Ablösebetrag für einen Stellplatz wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Ein entsprechender Verweis wird in die Satzung aufgenommen.
- Der vorgeschlagene §4 Abs. 3 (Dachbegrünung) wird ersatzlos gestrichen.

zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8	Berufung Gemeindevahlleiter und stv. Gemeindevahlleiter Kommunalwahl 2026
----------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft

oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Die genannte Reihenfolge ist hierbei nicht verbindlich. Gemeindewahlleiter und dessen Stellvertreter dürfen nicht selbst Kandidat für die Bürgermeisterwahl oder die Wahl zum Gemeinderatsmitglied sein und auch nicht Leiter einer Aufstellungsversammlung sein. Weder der Gemeindewahlleiter noch der stv. Gemeindewahlleiter dürfen bei der Kommunalwahl in einem Wahlbezirk Wahlvorstand, stv. Wahlvorstand, Schriftführer oder Beisitzer sein.

Die Verwaltung schlägt demnach Frau Tanja Weinberger als Gemeindewahlleiterin und Herrn Josef Schober als stv. Gemeindewahlleiter vor.

Beschluss:

Das Gremium beruft Frau **Tanja Weinberger** zur Gemeindewahlleiterin und Herrn **Josef Schober** zum stv. Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl 2026.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 11

9 Kommunalwahl 2026 - Allg. Informationen - Termine Rechtslage

Frau Weinberger informiert das Gremium über den geänderten Art. 25 GLKrWG. Bei vorherigen Kommunalwahlen bestand von vornherein die Möglichkeit, dass Gemeinden unter 3.000 Einwohnern die Anzahl der Kandidaten doppeln.

Dies ist bei der nächsten Kommunalwahl nur dann möglich, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird und somit eine Mehrheitswahl stattfinden würde.

Die Dopplungsmöglichkeit entfällt, soweit in der Nachfrist zur Einreichung eines Wahlvorschlages ein zusätzlicher Wahlvorschlag eingeht.

Zur Kenntnis genommen

10 Wahlvorstände Kommunalwahl 2026

Sachverhalt:

Am 08.03.2026 findet die Kommunalwahl 2026 statt.

Die Verwaltung schlägt nach Auswertung der Wahlbeteiligung in den Wahlbezirken der Kommunalwahlen 2014 und 2020 die Einteilung der Wahlbezirke wie folgt vor: 1 Urnenwahlbezirk und 2 Briefwahlbezirke. Der 3. Briefwahlbezirk rechtfertigt sich zum einen durch die permanent leicht steigende Wahlbeteiligung und der signifikanten Steigerung der Briefwähler.

In der letzten Bundestagswahl 2025 wurde folgende Einteilung vorgenommen:

<u>Wahllokal</u>	<u>Urnenwahlbezirk Mehrzweckhalle</u>	<u>Briefwahl Obersüßbach, Kloster Furth</u>
Wahlvorstand	Helmut Liewald	Michael Ostermayr
Stellvertreter	Manfred Loibl	Christian Huber

In der letzten Kommunalwahl 2020 wurde folgende Einteilung vorgenommen:

<u>Wahllokal</u>	<u>Urnenwahlbezirk Mehrzweckhalle</u>	<u>Briefwahl Obersüßbach, Kloster Furth</u>
Wahlvorstand	Manfred Loibl	Helga Kindsmüller
Stellvertreter	Helmut Liewald	Johann Patzinger

Nach anschließender Diskussion und Abfrage durch Bgm. Michael Ostermayr wird die Einteilung der Wahlbezirke mit Wahlvorständen und Stellvertretern wie folgt zum Beschluss vorgeschlagen. Personen die sich als Gemeindegewahlte zur Verfügung gestellt haben dürfen nicht gleichzeitig Wahlvorstand oder Stellvertreter sein.

<u>Wahllokal</u>	<u>Urnenwahlbezirk Mehrzweckhalle</u>	<u>Briefwahl 1 Obersüßbach, Kloster Furth</u>	<u>Briefwahl 2 Obersüßbach, Kloster Furth</u>
Wahlvorstand	Liewald Helmut	Ostermayr Michael	Huber Christian
Stellvertreter	Loibl Manfred	Münsterer Alois	Huber Andreas

Die Auszählung aller Briefwahlbezirke findet bei der Kommunalwahl 2026 im Kloster Furth statt. Ein gemeinsamer Auszählungsort aller Briefwahlbezirke der gesamten VG hat sich bei allen letzten Wahlen bewährt.

Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Vorschlag für die Einteilung der Wahlvorstände zur Kommunalwahl 2026 zu.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

11 Jahresrechnung 2024

Mitteilung:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Obersüßbach wurde am 08.08.2025 gelegt. Die Jahresrechnung schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.778.086,34 €. Der Vermögenshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.995.074,14 €. Der Rücklage konnte ein Betrag in Höhe von 955.242,76 € zugeführt werden. Seitens des Rechnungsprüfungsausschusses kann die örtliche Rechnungsprüfung nun durchgeführt werden. Um entsprechende Terminabstimmung wird gebeten.

Zur Kenntnis genommen

12 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Tanja Weinberger
Schriftführung